

Bisherige Fassung – Stand 2014 ergänzt 2018	Vorschläge Neue Fassung 2021 Legende: Gelb markiert sind alle Änderungen der Satzung, grün, die Änderungen, die aus der Umsetzung gendergerechter Sprache folgen, hellblau, die Änderung der Bezeichnung des Eigenbetriebs.	Begründung
<p>Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018, und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009, hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 18.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg vom 15.12.2014 beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name und Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Betriebe Offenburg“.</p> <p>(2) Die „Technischen Betriebe Offenburg“ werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebs ist:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S.1095,1098), und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 17.06.2020 (Gbl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 20.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Offenburg vom 15.12.2014 und vom 18.06.2018 beschlossen:</p> <p>(3) Zweck der Technischen Betriebe Offenburg ist:</p>	<p>Änderung des Einleitungssatzes, aktuelle Gesetzesänderungen und Beschlussdatum sind berücksichtigt</p> <p>Änderung der Bezeichnung des Eigenbetriebs</p>

<p>a) die Nahwärmeversorgung im Rahmen der jeweils bestehenden Anlagen</p> <p>b) die Bereitstellung und der Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder)</p> <p>c) die Bereitstellung und der Betrieb der städtischen Parkflächen, der Parkieranlagen für Fahrräder und der Mobilitätsstationen</p> <p>d) die Durchführung der Betriebsführerschaft i. S. v. § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien) und des Anrufsammeltaxis</p> <p>e) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist</p> <p>f) die Durchführung der Müllabfuhr (Einsammeln des Mülls) im Auftrag des Landkreises</p> <p>g) die Bereitstellung und der Betrieb der städtischen Friedhöfe sowie die Durchführung des Bestattungswesens</p> <p>h) die Bewirtschaftung kommunaler Wälder sowie die Bejagung kommunaler Eigen- und gemeinschaftlicher Jagdbezirke</p> <p>i) der Erhalt und die Förderung des Messestandorts Offenburg.</p>	<p>f) die Durchführung der Müllabfuhr (Einsammeln des Mülls) entsprechend der Beauftragung des Landkreises</p> <p>die Bereitstellung</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Korrektur eines Schreibfehlers</p>
--	--	--

<p>Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Technischen Betriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.</p> <p>Zur Förderung der Aufgaben der Technischen Betriebe kann sich die Stadt (Technische Betriebe) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Technischen Betriebe beträgt 7.700.000 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital und Wirtschaftsführung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Technischen Betriebe Offenburg erfolgen ab dem 01.01.2023 nach der Eigenbetriebsverordnung HGB (Eig-BVO-HGB).</p>	<p>§ 2 Absatz 2 ist aufgrund einer Gesetzesnovellierung, §§ 12 Absatz 3, 19 Absatz 2 EigBG, einzuführen. Diese schreibt vor, dass in der Betriebsatzung festzulegen ist, wie die Wirtschaftsführung erfolgt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Technischen Betriebe sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der / die Oberbürgermeister/-in und die Betriebsleitung.</p>	<p>Organe der Technischen Betriebe sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der / die Oberbürgermeister*in und die Betriebsleitung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung von Satzungen 2. Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie der sachkundigen Bürger/-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit 3. Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder 4. Bestellung des/der Prüfenden für den Jahresabschluss 5. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- / Vermögensplan, Stellenübersicht) 6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Bestellung des Betriebsausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder sowie der sachkundigen Bürger*innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit 4. Bestellung von Prüfenden für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer 	<p>Sprachliche Ungenauigkeit: Die rechtl. verpflichtende Prüfung des JA der TBO obliegt der örtlichen Revision der Stadt Offenburg, sodass hier die freiwillige Prüfung gemeint ist.</p>

<p>Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Betriebsleitung</p> <p>7. Festsetzung allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge</p> <p>8. Gewährung von Darlehen der Technischen Betriebe an die Gemeinde</p> <p>9. Rückführung von Stammkapital</p> <p>10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Technischen Betriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht</p> <p>11. Änderung der Rechtsform der Technischen Betriebe</p> <p>12. Entscheidungen, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder der Genehmigung durch diese Behörde bedürfen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Betriebsausschuss</p> <p>(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Technische Ausschuss des Gemeinderats wahr.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, vor.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat (§ 4) zuständig ist, neben den in § 9 genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:</p>	<p>(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten der Technischen Betriebe Offenburg, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, vor.</p>	

<p>1. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 50.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 €, beträgt.</p> <p>2. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als 100.000 € bis 500.000 €.</p> <p>3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 €, beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A erfolgen.</p> <p>4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000 € oder, wenn die Vertragslaufzeit mehr als 5 Jahre beträgt.</p> <p>5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen.</p> <p>6. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €.</p> <p>7. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.</p> <p>8. Befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.00 €, im Einzelfall.</p> <p>9. Stundung von Ansprüchen über ein Jahr hinaus, soweit der gestundete Betrag 50.000 € übersteigt.</p>	<p>3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 € netto, jedoch nicht mehr als 500.000 € netto, beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen.</p> <p>8. Befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €, im Einzelfall.</p>	<p>Ob von netto oder Bruttowerden ausgegangen wird, sollte aus Klarstellungsgründen explizit geregelt sein. zu VOB/A vgl. Begründung im Vorlagentext.</p> <p>Korrektur eines Schreibfehlers</p>
---	--	---

<p>10. Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €, beträgt.</p> <p>11. Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung handelt und der Wert des Vertrages oder der Geschäfte 100.000 € im Einzelfall übersteigt.</p> <p>12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Plan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als 50.000 € verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind.</p> <p>13. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10 %, mindestens aber 25.000 € betragen.</p> <p>14. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeister/-in</p> <p>(1) Der / die Oberbürgermeister/-in entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm / ihr durch das Gesetz vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der / die Oberbürgermeister/-in entscheidet insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, bei Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A unabhängig von der Höhe des Auftragswertes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Oberbürgermeister*in</p> <p>(1) Der/die Oberbürgermeister*in entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm / ihr durch das Gesetz vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der/die Oberbürgermeister*in entscheidet insbesondere über Vergaben aufgrund öffentlicher Ausschreibung unabhängig von der Höhe des Auftragswertes.</p>	<p>Siehe Begründung in der Beschlussvorlage</p>

<p>(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der / die Oberbürgermeister/-in an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Der / die Oberbürgermeister/-in kann seine / ihre Zuständigkeit jederzeit widerruflich einem / einer Dezernent(en)/-in übertragen.</p>	<p>(3) In dringenden Angelegenheiten der Technischen Betriebe Offenburg, entscheidet der/die Oberbürgermeister*in</p> <p>(4) Der/die Oberbürgermeister*in kann die Zuständigkeit jederzeit widerruflich einem / einer Dezernent(en)*in übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Betriebsleitenden. Der Gemeinderat bestellt einen / eine der beiden Betriebsleitenden zum / zur Ersten Betriebsleiter/-in. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung leitet selbstständig den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung</p>	<p>(1) Zur Leitung der Technischen Betriebe Offenburg wird eine Betriebsleitung bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitenden. Der Gemeinderat bestellt einen/eine der beiden Betriebsleitenden zum/zur ersten Betriebsleitenden. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung leitet selbstständig die Technischen Betriebe Offenburg</p>	

gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

(4) Außerdem erhält die Betriebsleitung die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen **des / der Oberbürgermeister(s)-in** in Angelegenheiten **des Eigenbetriebs**.

(5) Die Betriebsleitung hat **den / die Oberbürgermeister/-in** und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans **schriftlich** zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie **den / die Oberbürgermeister/-in** unverzüglich zu unterrichten.

4) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als 150.000 € netto im Einzelfall. Außerdem erhält die Betriebsleitung die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € netto beträgt. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen **des/der Oberbürgermeister*in** in Angelegenheiten **der Technischen Betriebe Offenburg**.

(5) Die Betriebsleitung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(6) Die Betriebsleitung hat **den / die Oberbürgermeister*in** und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie **den/die Oberbürgermeister*in** unverzüglich zu unterrichten.

Aus Praktikabilitätsgründen sollte die Betriebsleitung – analog zum OB – über Vergaben bis zu einer bestimmten Wertgrenze entscheiden können.

Erforderliche Ergänzung, da die Betriebsleitung mehrere städtische Gesellschaften vertritt. Vgl. hierzu auch die Beschlussvorlage.

Das Gesetz fordert keine schriftliche Unterrichtung, so dass diese hier auch nicht normiert werden sollte, da das den bürokratischen Aufwand für die Betriebsleitung unnötig erhöht.

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung des / der Fachbediensteten für das Finanzwesen</p> <p>Die Betriebsleitung hat dem / der Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm / ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung zuzuleiten. Der / die Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet. Ihm / ihr sind auch alle Vorschläge für die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen rechtzeitig vor der Einbringung in ein Beratungs- oder Beschlussgremium zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat ihn / sie ferner auf Aufforderung über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.</p>	<p style="text-align: center;">Unterrichtung der Fachbediensteten für das Finanzwesen</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihnen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung zuzuleiten. Die Fachbediensteten für das Finanzwesen sind frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für die Technischen Betriebe Offenburg ein Jahresfehlbetrag abzeichnet. Ihnen sind auch alle Vorschläge für die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen rechtzeitig vor der Einbringung in ein Beratungs- oder Beschlussgremium zuzuleiten. Die Betriebsleitung hat sie ferner auf Aufforderung über die Tätigkeit der Technischen Betriebe Offenburg zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.</p>	<p>Erforderlich, da in §7 eine Änderung erfolgen soll.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe EG 10 TVöD und höher entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.</p>	<p>(1) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten in der Ebene der Betriebsleitung und der Geschäftsbe- reichsleitung entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>Hierarchieebenen statt EG-Gruppen; bei leitenden Gemeindebediensteten ist stets der GR zuständig (§§ 11 I, II EigBG, 39 II 1, 24 II 1 GemO), vgl. Begründung im Vorlagentext.</p>

<p>(2) Alle übrigen Beschäftigten werden von der Betriebsleitung eingestellt und entlassen.</p> <p>(3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, hat sie für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebs ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(4) Für die Beteiligung der Vertretung der Beschäftigten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Beschäftigten der Technischen Betriebe Offenburg ein Vorschlagsrecht</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Der / die erste Betriebsleiter/-in ist allein vertretungsberechtigt; im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt der / die zweite Betriebsleiter/ -in diese Funktion.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">Vertretung der Technischen Betriebe Offenburg</p> <p>(2) Die erste Betriebsleitung ist allein vertretungsberechtigt; im Falle ihrer Verhinderung übernimmt die zweite Betriebsleitung diese Funktion.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete der Technischen Betriebe Offenburg in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.</p>	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem/der Oberbürgermeister*in der Stadt Offenburg als örtliche Prüfungseinrichtung zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Regelung in § 16 Absatz 2 EigBG, zur Konkretisierung aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.</p> <p>Offenburg, den 18.06.2018</p> <p>..... gez. Edith Schreiner, Oberbürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>	